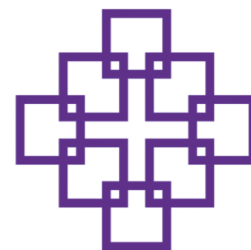


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



385

Ausgabe 10

Darmstadt, 15. Oktober 2022

Inhalt

Seite

Synode

Nr. 109 – 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ... 386

Gesetze und Verordnungen

Nr. 110 – Rechtsverordnung zur Änderung von § 8a der Kandidatenordnung vom 6. Oktober 2022 387

Arbeitsrechtliche Kommissionen

Nr. 111 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung vom 8. August 2022 388

Nr. 112 – Weitere Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung vom 8. August 2022 389

Bekanntmachungen

Nr. 113 – Ökumenische Leitlinien für die Zusammenarbeit in der Notfallseelsorge zwischen dem Bistum Mainz und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau 389

Nr. 114 – Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen 391

Nr. 115 – Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung 392

Nr. 116 – Pfarrdienst: Einstellungstermin und Bewerbungsfristen für das erste Halbjahr 2023 392

Nr. 117 – Verleihung der Ehrenurkunde 392

Dienstnachrichten und Stellenausschreibungen

Dienstnachrichten 393

Stellenausschreibungen 396

Herausgeberin:	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt
Redaktion:	Kirchenverwaltung, Stabsbereich Recht, Telefon: 06151 405-125; E-Mail: recht@ekhn.de
Aboverwaltung:	Kirchenverwaltung, Referat OIT, Telefon: 06151 405-224; E-Mail: amtsblatt@ekhn.de
Druck:	GEMMION Druck · Medien · Service, Am Schafacker 13, 64385 Reichelsheim Das Amtsblatt wird klimaneutral mit Strom aus der druckereigenen Photovoltaikanlage gedruckt. Das Papier ist nach EU-Ecolabel und FSC®-C003945 zertifiziert und elementar-chlorfrei-gebleicht (ECF).
Erscheinungsweise:	Das Amtsblatt erscheint monatlich und trägt das Datum der Veröffentlichung im Intranet.
Online-Publikation:	Das Amtsblatt ist ab dem Jahrgang 2004 im Internet unter www.kirchenrecht-ekhn.de abrufbar. Dienstnachrichten werden nur in der Printfassung und im Intranet der EKHN veröffentlicht.
Zitierung:	Das Amtsblatt der EKHN wird wie folgt zitiert: „ABl. [Jahr] S. [...]“ oder „ABl. EKHN [Jahr] S. [...]“. Ab 2022 kann zusätzlich die laufende Nummer angegeben werden, z. B. „ABl. 2022 S. 2 Nr. 2“.

Synode

Nr. 109 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Gemäß Beschluss des Kirchensynodalvorstandes findet die 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode vom 23. November bis 26. November 2022 in der Stadthalle Offenbach, Waldstr. 312, 63071 Offenbach, statt.

Wir bitten, am Sonntag, dem 20. November 2022, in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Darmstadt, 30. September 2022

Für die Kirchenleitung
D r . J u n g

Tagesordnung

1. Bericht der Präses
2. Berichte der Kirchenleitung
 - 2.1 Bericht des Kooperationsrates
 - 2.2 ekhn2030
 - 2.2.1 ekhn2030 Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN
 - 2.2.2 ekhn2030 Bericht des Arbeitspakets 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“
 - 2.2.3 ekhn2030 Bericht des Arbeitspakets 9 „Handlungsfelder und Zentren“
 - 2.2.4 ekhn2030 Bericht des Querschnittsthemas 5 „Verwaltungsentwicklung“
 - 2.3 Bericht über die Flüchtlingsarbeit und die Mittelvergabe aus dem Flüchtlingsfonds (nur schriftlich)
 - 2.4 Bericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel (nur schriftlich)
 - 2.5 Bericht über die Tagungshäuser der EKHN für das Jahr 2021
3. Berichte der Ausschüsse
4. Bericht über die 3. Tagung der 13. EKD-Synode vom 6. bis 9. November 2022
5. Thema: 50 Jahre Evangelische Mission in Solidarität
6. Kirchengesetze
 - 6.1 ekhn2030 – Entwurf eines Kirchengesetzes zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst) (2. und 3. Lesung)
 - 6.2 Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2023 (3 Lesungen)
 - 6.3 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Vereinfachung von Jahresabschlüssen und zu weiteren Änderungen der Kirchlichen Haushaltsordnung (3 Lesungen)
 - 6.4 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Anpassung kirchenrechtlicher Bestimmungen an die Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes (3 Lesungen)
 - 6.5 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Transformation des Kooperationsvertrages (3 Lesungen)
 - 6.6 Entwurf eines Kirchengesetzes über das zuständige Disziplinargericht im ersten Rechtszug (1. Lesung)
7. Beschlüsse
 - 7.1 Jahresabschluss 2018: Ergebnisverwendung und Entlastung der Kirchenleitung
 - 7.2 Abnahme der Jahresrechnung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung für das Jahr 2021
 - 7.3 Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2023
 - 7.4 ekhn2030 Beschlüsse zu Arbeitspaket 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“
 - 7.5 ekhn2030 Beschlüsse zu Arbeitspaket 9 „Handlungsfelder und Zentren“
 - 7.6 Übernahme der RDW HN - Regionale Diakonische Werke in Hessen und Nassau gGmbH
 - 7.7 Benennung und Themenzuordnung synodaler Ausschüsse

8. Wahl des Leiters/der Leiterin der Kirchenverwaltung
9. Wahl von zwei nicht ordinierten Gemeindemitgliedern in die Kirchenleitung
10. Wahl eines Mitglieds in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht
11. Wahl eines 2. stellvertretenden Mitglieds unter 27 Jahren in die EKD-Synode
12. Nachwahlen in synodale Ausschüsse
 - 12.1 Wahl eines nicht ordinierten Mitglieds in den Rechtsausschuss der 13. Kirchensynode
 - 12.2 Wahl eines nicht ordinierten Mitglieds und eines ordinierten Mitglieds in den Finanzausschuss der 13. Kirchensynode
 - 12.3 Wahlen von vier ordinierten Mitgliedern in den Rechnungsprüfungsausschuss der 13. Kirchensynode
 - 12.4 Wahl eines ordinierten Mitglieds in den Verwaltungsausschuss der 13. Kirchensynode
 - 12.5 Wahl eines nicht ordinierten Mitglieds in den Ausschuss Bildung Generationen Jugend (Arbeitstitel) der 13. Kirchensynode
13. Fragestunde
14. Anträge von Dekanatssynoden
 - 14.1 Dekanat Mainz: Unterstützung bei der Doppik-Umstellung
 - 14.2 Dekanat Mainz: Aussetzung des § 8 des Kirchengesetzes zur Erstellung von Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen (GBEPG)
 - 14.3 Dekanat Hochtaunus: Erlös aus dem Verkauf der Jugendburg Hohensolms – Zuwendung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
 - 14.4 Dekanat Biedenkopf-Gladenbach: Änderung der Lebensordnung in Abschnitt II. Punkt 3.2. Ziffer 115
 - 14.5 Dekanat Biedenkopf-Gladenbach: Eingruppierung Geschäftsführer*innen GüT

Darmstadt, 10. Oktober 2022
Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Pfeiffer

Gesetze und Verordnungen

Nr. 110 Rechtsverordnung zur Änderung von § 8a der Kandidatenordnung Vom 6. Oktober 2022

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 6 Absatz 2 des Vorbildungsgesetzes folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 8a Absatz 2 der Kandidatenordnung vom 10. Juni 2003 (Abl. 2003 S. 380), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (Abl. 2017 S. 288), wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf Antrag der Pfarramtskandidatin oder des Pfarramtskandidaten wird ein Zuschuss pro Seminartag für die Kinderbetreuung gewährt, wenn mit ihr oder ihm mindestens ein Kind unter zwölf Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, das von ihr oder ihm selbst betreut und erzogen wird. Der Betrag wird jährlich von der Kirchenverwaltung festgesetzt und im Amtsblatt veröffentlicht.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Darmstadt, 6. Oktober 2022
Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Arbeitsrechtliche Kommissionen

Nr. 111 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung Vom 8. August 2022

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat nach Beratung in der Sitzung 11.4/2022 im Umlaufverfahren die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

Nach § 28 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung vom 7. November 2013 (Abl. 2014 S. 38), zuletzt geändert am 27. Juni 2022 (Abl. 2022 S. 335 Nr. 89), wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Gewährung einer Zulage zur Mitarbeitendengewinnung bzw. -bindung

(1) Ein kirchlicher Arbeitgeber kann, sofern die Finanzierung gesichert ist, festlegen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Einrichtung oder einer bestimmten Berufsgruppe eine monatliche, widerrufliche Zulage in Höhe von bis zu 15 Prozent des jeweiligen Arbeitsentgelts (§ 30 Absatz 1 KDO) gewährt wird, wenn eine besondere regionale Wettbewerbssituation vorliegt und die Zulage zur Sicherung des Leistungsangebots erforderlich ist. Die Zulage kann befristet werden. Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich. Der Widerruf ist sechs Monate im Voraus anzukündigen.

(2) Die Zulage ist zu berücksichtigen bei der Berechnung der Leistungszulage (§ 29 Absatz 2 KDO), bei der Vergütung von Mehrarbeit und Überstunden (§ 31 KDO), bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Sonderzahlung (§ 37 Absatz 4 KDO) und bei der Entgeltberechnung im Rahmen der Entgeltfortzahlung gemäß § 42 Absatz 2 KDO.

(3) Künftige Entgelterhöhungen werden unabhängig von Höhe und Grund der Erhöhung auf die Zulage nicht angerechnet.

(4) Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist und die Finanzierung gesichert ist, kann Beschäftigten im Einzelfall, abweichend von § 28 Absatz 2 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um eine oder zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. Haben Beschäftigte bereits die Stufe 5 erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 Prozent der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden.

(5) Die Mitarbeitervertretung ist unbeschadet ihrer Rechte nach § 37 MAVG rechtzeitig über die geplante Zulage zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Artikel 2

Diese arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Vorstehender Beschluss wird gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 29. November 1979 (Abl. 1979 S. 228) hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, 5. Oktober 2022

Für die Kirchenverwaltung

Lehmann

Nr. 112
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung
Vom 8. August 2022

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat nach Beratung in der Sitzung 11.4/2022 im Umlaufverfahren die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung vom 7. November 2013 (Abl. 2014 S. 38), zuletzt geändert am 8. August 2022 (Abl. 2022 S. 388 Nr. 111), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 28a wird folgender § 28b eingefügt:

„§ 28b

Zulage für Erzieherinnen und Erzieher

- (1) Innerhalb einer Kommune erhalten Erzieherinnen und Erzieher, die in der Entgeltgruppe E 7 KDO eingruppiert sind, sofern die Finanzierung gesichert ist, eine monatliche, widerrufliche Zulage, wenn
1. festgestellt wird, dass eine Gefährdung des Leistungsangebots bei einem kirchlichen Träger im Bereich der Kommune besteht, und
 2. diese Kommune ihre Erzieherinnen und Erzieher in die Entgeltgruppe S 8b TVöD-SuE eingruppiert.
- (2) Die Zulage wird in Höhe der Differenz zwischen der Entgeltgruppe E 7 KDO und der Entgeltgruppe S 8b TVöD SuE gewährt. Der Widerruf ist sechs Monate im Voraus anzukündigen.
- (3) Sofern Erzieherinnen und Erzieher eine Tätigkeitszulage nach § 28 Absatz 1a KDO erhalten, wird diese auf die Zulage nach den vorstehenden Absätzen angerechnet. Übersteigt die Tätigkeitszulage die Differenzzulage nach Absatz 2 verbleibt dieser Betrag bei der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter.“
2. In § 30 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „(Anlage 2)“ ein Komma und die Wörter „den Zulagen nach den §§ 28a und 28b“ eingefügt.

Artikel 2

Diese arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Vorstehender Beschluss wird gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 29. November 1979 (Abl. 1979 S. 228) hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, 5. Oktober 2022

Für die Kirchenverwaltung

L e h m a n n

Bekanntmachungen

Nr. 113
Ökumenische Leitlinien für die Zusammenarbeit in der Notfallseelsorge zwischen dem Bistum Mainz und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Präambel

Notfallseelsorge ist die Sorge um den ganzen Menschen in seiner Lebendigkeit und in seiner Beziehung zu sich selbst, zu anderen und zu Gott. Sie geschieht im Bewusstsein der Gegenwart Gottes und kann diakonisches und spirituelles Handeln einschließen.

So setzen Kirchen ein christliches Zeichen für Menschen in Not in die Gesellschaft. Die Notfallseelsorge versteht sich als Teil der psychosozialen Notfallversorgung, in die sich Kirchen und Hilfsorganisationen gemeinsam einbringen.

Ziele der ökumenischen Kooperationsvereinbarung

Die ökumenische Kooperationsvereinbarung trifft verbindliche Regelungen für die Zusammenarbeit der evangelischen und der katholischen Kirche in der Notfallseelsorge:

1. Zur Orientierung für die Haupt- und Ehrenamtlichen in der Notfallseelsorge und für alle, die ihre Dienste in Anspruch nehmen,
2. sowie zur Herstellung von Transparenz nach außen.

Theologische Grundlegung

Die seelsorgliche Beziehung zu Menschen in Notfallsituationen ist gelebte Solidarität. Sie folgt damit dem Auftrag Jesu Christi zum Dienst am Nächsten in Not (Lk 10,25-37). Seelsorgende nehmen Anteil am Schmerz von plötzlich in Not geratenen Mitmenschen; sie leben aus der Hoffnung, dass in jeder Situation und in jedem Menschen Gott gegenwärtig ist (Mt 25,40; Röm 8,38). Notfallseelsorge geschieht im Bewusstsein der Gegenwart Gottes und bezieht die religiöse Dimension implizit oder explizit ein. Sie bietet dem Menschen in einem Notfall an, sich selbst im Horizont eines Gottes zu sehen, der jenseits dieses Ereignisses existiert. Trotz des Notfalls ist der Mensch nicht allein und diesem Geschehen nicht hoffnungslos ausgeliefert.

Aufgaben der Notfallseelsorge

Notfallseelsorge ist Seelsorge in akuten Krisensituationen und Notfällen und damit Teil der Daseinsfürsorge. Sie wird auf Anforderung von Einsatzkräften durch die zuständige Leitstelle alarmiert. Sie ist eine zeitlich begrenzte Form der psychosozialen Akuthilfe für Menschen in Not. Als solche ist sie Teil der Rettungskette und arbeitet eng zusammen mit Hilfsorganisationen und Einrichtungen (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, u. a.).

Die Notfallseelsorgesysteme arbeiten auf dem Fundament christlicher Grundüberzeugungen in unterschiedlichen Organisationsformen, die historisch gewachsen sind. Sie nehmen damit am Verkündigungsdienst der Kirchen teil.

Bestehende ökumenische Kooperationen

Die ökumenische Kooperationsvereinbarung würdigt die bestehenden Kooperationen der Notfallseelsorgesysteme in den Regionen und unterstützt das Anliegen, diese weiter auszubauen und zu fördern. Sie fördert das Zusammenwirken von haupt- und ehrenamtlichen Seelsorgenden in den Systemen. Die ökumenische Zusammenarbeit wird als Gewinn und Chance für die Qualität und Professionalität, die Spiritualität und Theologie der Notfallseelsorge verstanden. Der gegenseitige Respekt und die Wertschätzung der unterschiedlichen konfessionellen Prägungen und Traditionen stärkt die Notfallseelsorge im Dienst für die in Not geratenen Menschen. Der Dialog stärkt das gemeinsame Bewusstsein als Christ*innen und Seelsorgende und die eigene konfessionelle Identität.

Kultursensibilität und Kooperationen

Die Seelsorgenden achten die kulturelle und religiöse Vielfalt und Verschiedenheit von Betroffenen, Zugehörigen und Einsatzkräften der Hilfsorganisationen, Polizei und Feuerwehr. Sie stehen im Dialog mit anderen Anbietern von psychosozialer Notfallversorgung. Sie sind offen für Kooperationen und Begegnungen und streben Vernetzung mit anderen Unterstützungsangeboten an.

Bereiche der Zusammenarbeit

- Kommunikation im ökumenischen Team

Regelmäßige und verlässliche Besprechungen finden im Leitungsteam statt. Im Gespräch werden alle Themen, die die Notfallseelsorge betreffen, besprochen. Klärung von Zuständigkeiten und Strukturen werden gemeinschaftlich festgelegt. Die Mitglieder des Leitungsteams wirken unter Wahrung der kirchlichen Ordnungen und lokalen Strukturen auf gemeinsame und verbindliche Absprachen im Team und die Vertretung nach außen hin.

- Zuständigkeiten und Regelungen zur Vertretung

In Fragen der Verwaltung und Organisation kann im Rahmen der konkreten Kooperationsvereinbarungen eine gegenseitige Vertretung stattfinden. Die seelsorgliche Begleitung der Teammitglieder ist ein gemeinsames Anliegen.

- Ausbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen

Für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Haupt- und Ehrenamtlichen gelten bundesweite Standards, die in den Richtlinien der jeweiligen Kirchen berücksichtigt werden. Eine gemeinsam verantwortete Ausbildung wird angestrebt, ebenso eine vergleichbare Qualifikation der Auszubildenden.

- Teamentwicklung und Konfliktmanagement

Eine enge Zusammenarbeit beinhaltet die Möglichkeit von Konflikten. Im Regelfall sollte ein Konflikt zunächst vor Ort besprochen und möglichst geklärt werden. Bei Bedarf unterstützen die Verantwortlichen der

Kooperationspartner (EKHN bzw. Bistum Mainz). Moderation bzw. Supervision kann in jedem Konfliktfall entsprechend den jeweiligen kirchlichen Regelungen beantragt oder angeordnet werden.

- **Gottesdienste und spirituelle Angebote**

Gottesdienste und weitere spirituelle Angebote sollen ökumenisch geplant und durchgeführt werden.

- **Diensteinführung und Verabschiedung**

Die Einführung neuer Mitarbeitenden in der Notfallseelsorge sowie die Gestaltung der Verabschiedung ist Aufgabe des Notfallseelsorge-Teams unter Beteiligung der Dekanats- bzw. Bistumsebene.

- **Gesamtkirchliche Zusammenarbeit**

In der ökumenischen Zusammenarbeit der Kirchen sind gemeinsame Konferenzen, Konvente, Begegnungen und Gottesdienste wichtige Bestandteile.

Diese Leitlinien haben eine Dauer von 2 Jahren. Danach erfolgt eine gemeinsame Evaluierung durch die Beteiligten.

Vorstehende Leitlinien werden hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, 22. September 2022

Für die Kirchenverwaltung

Schuster

Nr. 114

Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen

Urkunde

über die Umbenennung der Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Eppenrod, der Evangelischen Kirchengemeinde Holzappel und der Evangelischen Kirchengemeinde Langenscheid und Geilnau, Evangelisches Dekanat Nassauer Land, in die Pfarrstellen der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Esterau, Evangelisches Dekanat Nassauer Land

Im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Nassauer Land und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen der Evangelischen Kirchengemeinde Eppenrod, der Evangelischen Kirchengemeinde Holzappel und der Evangelischen Kirchengemeinde Langenscheid und Geilnau wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die 1,0 Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Holzappel, Evangelisches Dekanat Nassauer Land, wird in die 1,0 Pfarrstelle I der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Esterau umbenannt. Sie hat ihren Sitz in Holzappel.

§ 2

Die 1,0 Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Eppenrod, Evangelisches Dekanat Nassauer Land, wird in die 1,0 Pfarrstelle II der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Esterau umbenannt. Sie hat ihren Sitz in Eppenrod.

§ 3

Die 0,5 Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Langenscheid und Geilnau, Evangelisches Dekanat Nassauer Land, wird in die 0,5 Pfarrstelle III der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Esterau umbenannt. Sie hat ihren Sitz in Langenscheid.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Darmstadt, 13. September 2022

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Für die Kirchenleitung

Dr. Jung

Nr. 115 Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung

Die Studentinnen und Studenten, die sich zur Ersten Theologischen Prüfung melden wollen, werden hiermit aufgefordert, diese Meldung spätestens bis zum

1. November 2022

bei der Kirchenverwaltung in 64285 Darmstadt, Paulusplatz 1, einzureichen. Das zur Meldung erforderliche Formular, kann von der Homepage „Mach doch was du glaubst“ heruntergeladen werden (<https://machdoch-wasduglaubst.ekhn.de/theologie/studium/examen/meldeformulare-zum-ersten-theologischen-examen.html>)

Die Pfarrerinnen und Pfarrer werden gebeten, die in ihren Gemeinden beheimateten Studierenden der Theologie auf diese Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Darmstadt, 15. September 2022

Für die Kirchenverwaltung

Dr. Ludwig

Nr. 116 Einstellungstermin und Bewerbungsfristen für das erste Halbjahr 2023

Einstellungstermin für das erste Halbjahr 2023 ist der 1. Juni 2023. Die Bewerbungsfrist beginnt am 15. Oktober 2022 und endet am 31. Oktober 2022.

Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung, Dezernat 2 - Personal – Referat Personalservice Pfarrdienst - zu richten:

1. Bewerbungsschreiben
2. Tabellarischer Lebenslauf (ggf. mit Lichtbild)
3. Zeugnis der beiden Theologischen Prüfungen (Das Zeugnis der 2. Theologischen Prüfung kann ggf. nachgereicht werden)
4. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise

Diese Regelung gilt für Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten der EKHN **ab Vikarskurs 2-2015**.

Darmstadt, 6. Oktober 2022

Für die Kirchenverwaltung

Dr. Winkelmann

Nr. 117 Verleihung der Ehrenurkunde

In Anerkennung der langjährigen und besonderen Verdienste im ehrenamtlichen Bereich, wurden die Ehrenurkunden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verliehen an:

Gisi K l o c k , Ev. Kirchengemeinde Georgenhausen-Zeilhard

Wolfgang K ö n i g , Ev. Kirchengemeinde Georgenhausen-Zeilhard

Helga S t e r n , Ev. Kirchengemeinde Georgenhausen-Zeilhard

Darmstadt, 5. Oktober 2022

Für die Kirchenverwaltung

Z a n d e r

Dienstnachrichten und Stellenausschreibungen

Dienstnachrichten

Die Dienstnachrichten werden im Internet nicht veröffentlicht.

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen

Die nachfolgenden Stellenausschreibungen finden Sie online in der Stellenbörse der EKHN unter:

<https://pfarrstellen.ekhn.de>

Information zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend ausgeschriebene Pfarrstelle müssen in Textform auf dem Dienstweg bei der Kirchenleitung eingereicht werden. Neben einem tabellarischen Lebenslauf, gern mit aktuellem Lichtbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation (inkl. der entsprechenden Nachweise) erwartet.

Zur Wahrung der Frist müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum Ablauf des **28. November 2022** eingereicht werden. Maßgeblich ist bei Bewerbung in Papierform der Eingangsstempel der ersten vorgesetzten Dienststelle des einzuhaltenden Dienstweges, bei Bewerbungen aus anderen Gliedkirchen der EKD der Eingangsstempel der Kirchenleitung. Eine Bewerbung per E-Mail hat als ein zusammenhängendes PDF-Dokument zu erfolgen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der E-Mail bei der ersten vorgesetzten Dienststelle. Der aktuelle Dienstweg ist vollständig zu informieren (z. B. Dekanat und Propstei). Bitte richten Sie in diesem Fall Ihre Bewerbung auch an: sabine.winkelmann@ekhn.de sowie an celina.hofmann@ekhn.de. An diese Adressen sind auch externe Bewerbungen per E-Mail zu richten.

Für die nachstehende Stellenausschreibung werden die Bestimmungen des AGG beachtet. Diskriminierungsfreie Bewerbungsverfahren nach dem AGG sind in der EKHN Standard. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir weisen darauf hin, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD, die sich für eine Stelle interessieren, **zuerst** das Bewerbungsrecht erhalten müssen. Ansprechpartnerin ist die Leiterin des Referats Personalservice Pfarrdienst, OKRin Dr. Sabine Winkelmann, Tel.: 06151 405-390; E-Mail: sabine.winkelmann@ekhn.de.

Dekanspfarrstellen

Dekanat Wiesbaden 1,0 Stelle einer hauptamtlichen Dekanin/eines hauptamtlichen Dekans

Gemeindepfarrstellen

Nord-Nassau

Dekanat An der Lahn Kirchengemeinde Steeden mit Hofen & Dehrn und Schadeck, 1,0 Pfarrstelle, Modus C. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung.

Oberhessen

Dekanat Büdinger Land Büdingen, 1,0 Pfarrstelle II (Süd), Patronat des Fürsten zu Ysenburg und Büdingen, zum zweiten Mal

Echzell, 1,0 Pfarrstelle, Modus B, zum wiederholten Mal

Dekanat Vogelsberg Crainfeld-Grebenhain, 1,0 Pfarrstelle, Modus B, zum wiederholten Mal

Queck, 1,0 Pfarrstelle, Modus B

Schlitzerland, Evangelische Christusgemeinde, 1,0 Pfarrstelle II, Modus C. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung.

Rheinhessen und Nassauer Land

Dekanat Mainz Kirchengemeinde in der Oberstadt Mainz, 0,5 Pfarrstelle II, Modus C.
Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung.

Rhein-Main

Dekanat Kronberg Flörsheim am Main, 1,0 Pfarrstelle, Modus C.
Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung.

Dekanat Wiesbaden Oberhöchstadt, 1,0 Pfarrstelle, Modus A, zum wiederholten Mal
Mainz-Kostheim, Evangelische Michaelsgemeinde, 0,5 Pfarrstelle, Modus C.
Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung, zum wiederholten Mal.

Starkenburg

Dekanat Bergstraße 1,0 Pfarrstelle I bis zum 31.12.2024, Kürzung zum 31.12.2024 auf 0,5 Pfarrstelle Evangelische Michaelsgemeinde Bensheim, Pfarrstelle I, Modus A

Dekanat Darmstadt Darmstadt-Eberstadt, Christuskirchengemeinde, 1,0 Pfarrstelle I, Modus A, zum wiederholten Mal

Dekanat Vorderer Odenwald Lengfeld, 0,75 Pfarrstelle, Modus B

Gemeindepädagogikstellen

Die nachfolgende Stellenausschreibung finden Sie online in der Stellenbörse der EKHN unter:

<https://gemeindepaedagogischerdienst.ekhn.de>

Dekanat Dreieich-Rodgau Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien in Rodgau (m/w/d) 100 % Stelle, zunächst für 2 Jahre befristet – bei Interesse ist auch eine Teilung der Stelle möglich 1. Ausschreibung

Die Aufgeschlossenheit vieler Urlauber und Kurgäste für den Dienst der Kirche ist Herausforderung und Chance zugleich. Eine angemessene Reaktion der Kirche ist aber nur bei verstärktem Einsatz von Mitarbeitenden möglich. Für die Saison 2023 (vor allem Ende Mai bis Anfang Oktober) sind deshalb im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

40 Kur- und Urlauberkantoreneinsätze und 80 Kur- und Urlauberseelsorgeeinsätze

ausgeschrieben. Die Einsatzorte liegen überwiegend im Allgäu, in Oberbayern und im Bayerischen Wald.

Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Ausführliche Bewerbungsunterlagen für die Kur- und Urlauberseelsorgeeinsätze 2023 können beim Evang.-Luth. Landeskirchenamt, Referat „Kirche und Referat“, Kirchenrat Thomas Roßmerkel, Postfach 200751, 80007 München, E-Mail: angelika.bruechert@elkb.de angefordert werden.

Bewerbungen müssen bis spätestens 26. November 2022 im Landeskirchenamt vorliegen.

